jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/3/26 5Ob25/85, 5Ob103/85, 5Ob83/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1985

Norm

MRG §16 Abs1 Z6

Rechtssatz

Zur Verwirklichung des Tatbestandes nach § 16 Abs 1 Z 6 MRG genügt nicht die Vereinigung einer Wohnung der Ausstattungskategorie C mit einer der Ausstattungskategorie D zu einem einheitlichen Mietgegenstand. Das Gesetz fordert, abgesehen von der Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf Kosten des Vermieters bei der Übergabe des Mietgegenstandes, daß diese Standardanhebung durch Zusammenlegung von Wohnungen der Ausstattungskategorie D mit zusätzlicher Herstellung von Wasserentnahmestelle und Klosett im Inneren des durch die Zusammenlegung gewonnenen neuen Mietgegenstandes oder sonst die Schaffung dieser Merkmale der Ausstattungskategorie C durch eine andere bautechnische Ausgestaltung oder Umgestaltung größeren Ausmaßes einer Wohnung der Ausstattungskategorie D oder sonst unter Aufwendung erheblicher Mittel stattfindet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 25/85
  Entscheidungstext OGH 26.03.1985 5 Ob 25/85
- 5 Ob 103/85
  Entscheidungstext OGH 03.12.1985 5 Ob 103/85
  Veröff: MietSlg XXXVII/50
- 5 Ob 83/94
  Entscheidungstext OGH 20.09.1994 5 Ob 83/94
  Vgl auch; Beisatz: Der Belohnungstatbestand des § 16 Abs 1 Z 6 MRG knüpft an die Anhebung der Ausstattungskategorie und nicht an die Vornahme, wenn auch großer Investitionen schlechthin, an. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0069821

Dokumentnummer

JJR_19850326_OGH0002_0050OB00025_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at